

Honoraranlage

Besondere psychotherapeutische Versorgung in Baden-Württemberg

1. Pauschalen				
Position	Leistungsinhalt	Abrechnungsvoraussetzungen	Entgelt-schlüssel	Ver-gütung
PTP1	<p>Basispauschale: Abklärung der Notwendigkeit weiterer therapeutischer Maßnahmen, psychotherapeutische Anamnese und Diagnostik, Erstellung und Übermittlung von Berichten/ Befunden an Haus- und Fachärzte.</p> <p>Innerhalb von in der Regel 2 Wochen ab dem Erstkontakt wird ein Bericht an den mitbehandelnden Haus- oder Facharzt übermittelt und zusätzlich bei besonderen Ereignissen wie z. B. Eigen- oder Fremdgefährdung, Veränderung der Diagnose, somatische Abklärung oder psychiatrische Mitbehandlung wie auch zum Therapieende.</p> <p>Für eine leitliniengemäße multiaxiale Diagnostik bedarf es neben der Exploration des Patienten (Kind/Jugendlichen) auch der Exploration der Bezugspersonen, Anamnese und Erhebung des psychopathologischen Befundes, einer testpsychologischen Entwicklungsdiagnostik, Intelligenzdiagnostik, allgemeiner und störungsspezifischer Fragebogenverfahren durch Schule und Eltern und eine Verhaltensbeobachtung des Kindes/Jugendlichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 x in 4 Quartalen in Folge, sofern mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. Ausnahme: Persönlich Ermächtigte mit fachärztlichem Überweisungsvorbehalt können diese Position nicht abrechnen. • Nicht im selben Quartal abrechenbar, in dem Fachärzte eine Grundpauschale nach EBM Abschnitt 16.2 und 21.2 über die KV BW abrechnen. 	PTP1	60€
PTPA1	<p>Basispauschale bei Auftragsleistung Gruppenbehandlung: Leistungsinhalt analog PTP1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Zielauftrag (formlos) für Gruppentherapie vom Psychotherapeuten, der die Einzeltherapie durchführt • 1 x in 4 Quartalen in Folge, sofern mindestens eine Sitzung Gruppentherapie als Auftragsleistung stattgefunden hat. • Nicht neben PTP1 im selben Zeitraum von 4 Quartalen abrechenbar • Nicht im selben Quartal abrechenbar, in dem Fachärzte eine Grundpauschale nach EBM Abschnitt 16.2 und 21.2 über die KV BW abrechnen. 	PTPA1	30€

2. Einzelleistungen

Berücksichtigte Therapieverfahren:

- Verhaltenstherapie sowie ggfs. dazugehörige Methoden und Techniken (V)
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie ggfs. dazugehörige Methoden und Techniken (T)
- Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden (Systemische Psychotherapie, Hypnotherapie, Interpersonelle Psychotherapie, EMDR) (N)
Diese Leistungen können im Rahmen der durch den wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie bzw. den Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Anwendungsbereiche erbracht werden.
- neuropsychologische Therapie (P)
- Analytische Psychotherapie (PTE5)

Hierfür können die Ziffern in der Vertragssoftware mit der entsprechenden Endung ausgewählt werden.

Die Reihenfolge im Behandlungszyklus (PTE1-PTE4) lautet –abhängig vom Krankheitsbild und –verlauf PTE1 (KJ) – PTE2 (KJ) – PTE3 (KJ) – PTE4 (KJ).

Es können Behandlungsserien entfallen bzw. ausgelassen werden. Ein Neubeginn des Behandlungszyklus (PTE1-PTE4; PTE6 / PTE7) kann bei entsprechender, wesentlich geänderter, gesicherter Diagnose oder, z.B. bei Rückfällen mit unveränderter Diagnosestellung, nach Genehmigung der BKK erfolgen.

Position	Leistungsinhalt	Praxisbezogene Vergütungsregeln	Entgelt- schlüssel	Ver- gütung
PTE1 bzw. PTE1KJ	<p>Akute/ zeitnahe Versorgung Psychotherapie – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V • Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N • neuropsychologische Therapie P <p>-methoden oder -techniken, ggf. weiterführende diagnostische Maßnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage • max. 10 Einheiten (à vollendete 50 Minuten) innerhalb von max. 3 Quartalen in Folge (Behandlungsserie PTE1), Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, Ausnahme: z. B. bei Angststörungen, Kriseninterventionen ggf. auch bis max. 4 Einheiten pro Tag, • für Kinder und Jugendliche als PTE1KJ max. 13 Einheiten unter Einbeziehung der Bezugsperson(en), • PTE1KJ ist abrechenbar, wenn die KV-Genehmigung für Kinder- und Jugendpsychotherapie vorliegt, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Versicherten. Sollte die Therapieserie vor dem vollendeten 21. Lebensjahr begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen sein, können maximal die verbleibenden Einheiten der PTE1KJ, PTE2KJ sowie PTE3KJ auch nach dem vollendeten 21. Lebensjahr des Versicherten erbracht werden. Diese Regelung gilt max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Versicherten. • PTE1 ist abrechenbar bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, eine ggf. notwendige Weiterbehandlung erfolgt im Rahmen 	<p>PTE1V PTE1T PTE1N PTE1P</p> <p>PTE1KJV PTE1KJT PTE1KJN PTE1KJP</p>	132€

		<p>Der Behandlungsserien PTE2(KJ) - PTE4(KJ), ausgenommen: wesentliche Änderung der gesicherten Diagnose,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht neben oder nach den Behandlungsserien PTE1VM(KJ) oder PTE2(KJ) – PTE 4(KJ) sowie nicht neben der Behandlungsserie PTE5 • PTE1 nicht am selben Tag abrechenbar neben PTE1KJ • Nicht abrechenbar für Versicherte, die sich bereits in einer laufenden PT- Behandlung gem. EBM befinden • Abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren. 		
PTE1VM bzw. PTE1VMKJ	<p>Vorstellung durch BKK– Einzeltherapie Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N neuropsychologische Therapie P • -methoden oder -techniken, ggf. weiterführende diagnostische Maßnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsvoraussetzungen identisch mit PTE1(KJ), unabhängig von der Diagnose(-sicherheit), • Abrechenbar für Versicherte, die über das BKK- Versorgungsmanagement vorgestellt wurden. 	<p><i>PTE1VMV</i> <i>PTE1VMT</i> <i>PTE1VMN</i> <i>PTE1VMP</i></p> <p><i>PTE1VMKJV</i> <i>PTE1VMKJT</i> <i>PTE1VMKJN</i> <i>PTE1VMKJP</i></p>	132€

<p>PTE2 bzw. PTE2KJ</p>	<p>Erstbehandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N neuropsychologische Therapie P -methoden oder -techniken, ggf. weiterführende diagnostische Maßnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage nicht neben, aber nach Abschluss der Behandlungsserie PTE1(KJ) möglich, • max. 20 Einheiten (à vollendete 50 Min.) innerhalb von max. 4 Quartalen in Folge (Behandlungsserie PTE2), • Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, Ausnahme: z. B. bei Angststörungen, Kriseninterventionen: ggf. auch in Blöcken von bis maximal 4 Einheiten pro Tag (ggf. aufteilbar in max. 40 Einheiten à 25 Minuten) • PTE2KJ ist abrechenbar, wenn die KV-Genehmigung für Kinder und Jugendpsychotherapie vorliegt, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Versicherten. Sollte die Therapieserie vor dem vollendeten 21. Lebensjahr begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen sein, können maximal die verbleibenden Einheiten der PTE2KJ sowie PTE3KJ auch nach dem vollendeten 21. Lebensjahr des Versicherten erbracht werden. Diese Regelung gilt max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Versicherten. • für Kinder und Jugendliche als PTE2KJ max. 25 Einheiten unter Einbeziehung der Bezugsperson(en), • PTE2 ist abrechenbar bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, • PTE2 ist nicht abrechenbar am selben Tag neben PTE2KJ, • eine ggf. notwendige Weiterbehandlung erfolgt im Rahmen der Behandlungsserien PTE3(KJ) – PTE4(KJ), ausgenommen: wesentliche Änderung der gesicherten Diagnose, • nicht neben den Behandlungsserien PTE1(KJ), PTE1VM(KJ) oder PTE3(KJ) - PTE5 und nicht nach den Behandlungsserien PTE3(KJ) bis PTE4(KJ), aber nach Abschluss der Behandlungsserien PTE1(KJ) und PTE1VM(KJ), • abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und –Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren. 	<p>PTE2V PTE2T PTE2N PTE2P</p> <p>PTE2KJV PTE2KJT PTE2KJN PTE2KJP</p>	<p>115€</p>
-------------------------	---	---	---	--------------------

<p>PTE3 bzw. PTE3KJ</p>	<p>Weiterbehandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N neuropsychologische Therapie P <p>-methoden oder – techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage • nicht neben den Behandlungsserien PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE2(KJ), PTE4(KJ) oder PTE5 und nicht nach der Behandlungsserie PTE4(KJ), aber nach Abschluss der Behandlungsserien PTE1(KJ) und PTE2(KJ) möglich, • max. 30 Einheiten (à vollendete 50 Min.) innerhalb von max. 8 Quartalen in Folge (Behandlungsserie PTE3), • Grundsatz: 1 Einheit pro Tag, Ausnahme: z. B. Angststörungen, Kriseninterventionen: ggf. auch in Blöcken von bis maximal 4 Einheiten pro Tag (ggf. aufteilbar in max. 60 Einheiten à 25 Minuten) • für Kinder und Jugendliche als PTE3KJ max. 38 Einheiten unter Einbeziehung der Bezugsperson(en), • PTE3 ist nicht abrechenbar am selben Tag neben PTE3KJ, • PTE3KJ ist abrechenbar, wenn die KV-Genehmigung für Kinder- und Jugendpsychotherapie vorliegt, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Sollte die Therapieserie vor dem vollendeten 21. Lebensjahr begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen sein, können maximal die verbleibenden Einheiten der PTE3KJ auch nach dem vollendeten 21. Lebensjahr des Versicherten erbracht werden. Diese Regelung gilt max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Versicherten, • PTE3 ist abrechenbar bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, • eine ggf. notwendige Weiterbehandlung erfolgt im Rahmen der Behandlungsserie PTE4(KJ), ausgenommen: wesentliche Änderung der gesicherten Diagnose, • abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und –Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren. 	<p><i>PTE3V</i> <i>PTE3T</i> <i>PTE3N</i> <i>PTE3P</i></p> <p><i>PTE3KJV</i> <i>PTE3KJT</i> <i>PTE3KJN</i> <i>PTE3KJP</i></p>	<p>102€</p>
-------------------------	---	---	---	--------------------

<p>PTE4 bzw. PTE4KJ</p>	<p>Niederfrequente Behandlung – Einzeltherapie Psychotherapieverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N neuropsychologische Therapie P <p>-methoden oder – techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage • max. 6 pro Quartal à vollendete 50 Min. (Behandlungsserie PTE4(KJ), • PTE4KJ ist abrechenbar, wenn die KV- Genehmigung für Kinder- und Jugendpsychotherapie vorliegt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, • PTE4 ist abrechenbar bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, • PTE4 ist nicht abrechenbar am selben Tag neben PTE4KJ, nicht neben den Behandlungsserien PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE2(KJ), PTE3(KJ), PTE5, aber nach Abschluss der Behandlungsserie PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE2(KJ) und PTE3(KJ) möglich, • ggf. aufteilbar in Einheiten à 25 Minuten, • abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und –Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren. 	<p><i>PTE4V PTE4T PTE4N PTE4P</i></p> <p><i>PTE4KJV PTE4KJT PTE4KJN PTE4KJP</i></p>	<p>101€</p>
<p>PTE5</p>	<p>Analytische Psychotherapie – Einzelbehandlung Durchführbar, wenn gemäß Psychotherapierichtlinie auf der Basis des obligatorischen Gutachterverfahrens genehmigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnosen gemäß Anhang 2 dieser Anlage max. 5x pro Woche, • max. 300 Einheiten à 50 Minuten (Behandlungsserie PTE5), • nicht neben den Behandlungsserien PTE1(KJ), PTE1VM(KJ), PTE2(KJ), PTE3(KJ) und PTE4(KJ), • ab der 1 Einheit mit Antrags-/Gutachter- verfahren gemäß Psychotherapievereinbarung. 	<p><i>PTE5</i></p>	<p>101€</p>

Übergreifende Vergütungsregeln für Gruppenbehandlung PTE6 und PTE7			
<ul style="list-style-type: none"> • je Einheit 1x pro Patient abrechenbar, auch bei Teilnahme von Bezugspersonen, • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage die Dauer einer Einheit ist 100 Minuten, • abrechenbar sind max. 20 Einheiten Gruppentherapie (PTE6 und PTE7) • bei Überschreitung der 20 Einheiten ist bei Erwachsenen eine Übertragung von max. 40 nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – PTE3 möglich. Bei Kindern und Jugendlichen beträgt die entsprechende Höchstgrenze zur Übertragung 60 Einheiten, • Sind die 40 bzw. 60 Einheiten maximal ausgeschöpft, kann die Gruppentherapie mit max. 6 Einheiten (à 100 min.) pro Quartal weiter durchgeführt werden. • die Vergütung der verrechneten Einheiten erfolgt in Höhe der durchgeführten Gruppenbehandlung (PTE6 oder PTE7), • abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren, • für Eltern erkrankter Kinder können Gruppen parallel zur Gruppenbehandlung der Kinder angeboten werden. In diesen Fällen können große und kleine Gruppen auch parallel abgerechnet werden, • Qualifikationsgebunden gem. Anlage 7 • die für die Erlangung der Abrechnungsgenehmigung für Gruppen notwendigen Gruppensitzungen dürfen über diese Anlage abgerechnet werden, wenn die Behandlung den formalen Anforderungen hinsichtlich Supervision und Regelungen der Ausbildungsinstitute entspricht. Eine parallele Abrechnung über die KV ist ausgeschlossen. 			
PTE6	Gruppenbehandlung – kleine Gruppe mind. 2 max. 4 Personen Psychotherapieverfahren, leitlinienorientiert <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N • neuropsychologische Therapie P -methoden oder -techniken 	Siehe übergreifende Vergütungsregelungen für Gruppenbehandlung PTE6 und PTE7.	139€ <i>PTE6V PTE6T PTE6N PTE6P</i> <i>Verrechnet mit Einzelbehandlung [PTE6VPTEX, PTE6TPTEX, PTE6NPTEX, PTE6PPTEX]</i>
PTE7	Gruppenbehandlung – große Gruppe mind. 5 max. 9 Personen Psychotherapieverfahren, <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/-methoden N • neuropsychologische Therapie P -methoden oder -techniken 	Siehe übergreifende Vergütungsregelungen für Gruppenbehandlung PTE6 und PTE7.	70€ <i>PTE7V PTE7T PTE7N PTE7P</i> <i>Verrechnet mit Einzelbehandlung [PTE7VPTEX, PTE7TPTEX, PTE7NPTEX, PTE7PPTEX]</i>

PTE8	Persönliche Teilnahme an Hilfeplankonferenzen im vorschulischen und schulischen Bereich im Rahmen der Jugend- und Erziehungshilfe so- wie der Jugendberufs- und Behindertenhilfe auf Veranlassung der BKK	<ul style="list-style-type: none"> • pro Hilfeplankonferenz, Therapeut- oder versichertenbezogen, • nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr • Auslöser BKK-Versorgungsmanagement: nur abrechenbar für Fachärzte/ Psychotherapeuten mit Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendpsychotherapie. 	PTE8	60€
------	--	---	------	------------

3. Zuschläge				
PTQ1	(Video-)Fernbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur additiv zur PTP1 abrechenbar • Nur bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß Anlage 7 (Qualifikations- und Qualitätsanforderungen) abrechenbar. 	PTQ1	4€
PTZ1	Kooperationszuschlag Umfasst die Kooperation mit Haus- und Fachärzten, obligatorisch bei Schizophrenie, schwerer Depression, bipolaren Störungen.	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage 1 x pro Quartal abrechenbar, wenn ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. 	PTZ1	25€
PTZ3	Kinder-, Jugendlichenzuschlag Versorgungsinhalte erweiterte (Test-)Diagnostik und Exploration, Beratungen mit Bezugs-personen, ggf. Verhaltensbeobachtungen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage 1 x pro Quartal abrechenbar, wenn ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat, • nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 	PTZ3	50€
PTZ5	Mitteilung über die Beendigung der Teilnahme des Versicherten Gemäß Anlage 6		PTZ5	5€
DAE	Diagnoseänderung	Infoziffer	DAE	0€
GDK	Genehmigung durch Kasse	Infoziffer	GDK	0€
URT	Übernahme aus Richtlinien-therapie	Infoziffer	URT	0€

Übergreifende Vergütungsregeln für Gruppenbehandlung PTA1 und PTA2				
<ul style="list-style-type: none"> • je Einheit 1x pro Patient abrechenbar, auch bei Teilnahme von Bezugspersonen, • bei Vorliegen einer entsprechenden gesicherten Diagnose gemäß Anhang 2 dieser Anlage • die Dauer einer Einheit ist 100 Minuten, • abrechenbar sind max. 60 Einheiten Gruppentherapie (PTA1 und PTA2) • eine Übertragung nicht ausgeschöpften Einheiten aus PTE1 – 3 ist im Rahmen der Auftragsleistung PTA1 und PTA2 nicht möglich • abweichend von Psychotherapie-Richtlinie und -Vereinbarung ohne Antrags-/Gutachterverfahren, • für Eltern erkrankter Kinder können Gruppen parallel zur Gruppenbehandlung der Kinder angeboten werden. In diesen Fällen können große und kleine Gruppen auch parallel abgerechnet werden, • Qualifikationsgebunden gem. Anlage 7 • die für die Erlangung der Abrechnungsgenehmigung für Gruppen notwendigen Gruppensitzungen dürfen über diese Anlage abgerechnet werden, wenn die Behandlung den formalen Anforderungen hinsichtlich Supervision und Regelungen der Ausbildungsinstitute entspricht. Eine parallele Abrechnung über die KV ist ausgeschlossen. • Gruppenbehandlungen können per Zielauftrag (formlos) von einem anderen am Vertrag teilnehmenden Psychotherapeuten erbracht werden (PTA1 und PTA2). Beendet der beauftragende Psychotherapeut die Einzelbehandlung, informiert er den mit der Gruppenbehandlung beauftragten Psychotherapeuten unverzüglich. 				
PTA1	Auftragsleistung Gruppenbehandlung – kleine Gruppe mind. 2 max. 4 Personen Psychotherapieverfahren, leitlinienorientiert <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V • Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/- methoden N • neuropsychologische Therapie P -methoden oder –techniken	Siehe übergreifende Vergütungsregelungen für Gruppenbehandlung PTA1 und PTA2 Voraussetzung: Zielauftrag (formlos) vom Psychotherapeuten, der die Einzeltherapie durchführt	PTA1V PTA1T PTA1N PTA1P	139 €
PTA2	Auftragsleistung Gruppenbehandlung – große Gruppe mind. 5 max. 9 Personen Psychotherapieverfahren, leitlinienorientiert <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapie V • Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie T • Neue Therapieverfahren/-techniken/- methoden N • neuropsychologische Therapie P -methoden oder –techniken	Siehe übergreifende Vergütungsregelungen für Gruppenbehandlung PTA1 und PTA2 Voraussetzung: Zielauftrag (formlos) vom Psychotherapeuten, der die Einzeltherapie durchführt	PTA2V PTA2T PTA2N PTA2P	70 €